BayObLG, Beschluss v. 10.08.2026 – 203 StObWs 476/26

Titel:

Rechtsmittelfrist bei erneuter Zustellung gerichtlicher Entscheidungen

Normenketten:

StVollzG § 116 Abs. 1, § 118 Abs. 1 S. 1, § 119 Abs. 3, § 120 Abs. 1 S. 2
StPO § 43 Abs. 1, Abs. 2
BayStVollzG Art. 208
ZPO § 415, § 418 Abs. 1
GVG § 191a Abs. 1 S. 2

Leitsätze:

1. Eine vom Strafgefangenen behauptete eingeschränkte Sehfähigkeit steht der Wirksamkeit der Zustellung nicht entgegen. (Rn. 7)
2. Eine erneute Zustellung eines Beschlusses der Strafvollstreckungskammer an denselben Empfangsberechtigten ist für die Berechnung des Fristenlaufs nach § 118 Abs. 1 StVollzG ohne Bedeutung. Dies gilt auch, wenn bei der erneuten Zustellung inhaltlich unzutreffend über ein Rechtsmittel belehrt wird. Die doppelte Zustellung ändert an der mit der ersten Zustellung in Lauf gesetzten Frist nichts. (Rn. 10)
3. Die Wiederholung einer bereits ordnungsgemäß erfolgten Zustellung kann im Einzelfall zu der irrtümlichen Annahme führen, dass erst die spätere Zustellung für den Lauf einer Rechtsmittelfrist entscheidend sei. Dies kann eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand begründen. (Rn. 13)

Schlagworte:

Fristversäumnis, Zustellung, Rechtsbeschwerde, Überbrückungsgeld, Barrierefreiheit, Prozesskostenhilfe, Wiedereinsetzung, zuverlässige Kenntnisnahme

Vorinstanz:

LG Augsburg vom 18.03.2026 – 1b NÖ StVK 222/25

Tenor

1. Dem Strafgefangenen wird kostenfrei Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Einlegung und Begründung der Rechtsbeschwerde gewährt.

2. Die Rechtsbeschwerde des Strafgefangenen gegen den Beschluss der auswärtigen Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Augsburg beim Amtsgericht Nördlingen vom 18. März 2026 wird einstimmig als unzulässig verworfen.

3. Die Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens und seine insoweit entstandenen notwendigen Auslagen fallen dem Beschwerdeführer zur Last.

4. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Rechtsbeschwerdeverfahren und auf Beiordnung eines Rechtsanwalts wird zurückgewiesen.

5. Der Gegenstandswert der Rechtsbeschwerde wird auf 100.- Euro festgesetzt.

Gründe

I.

1
Der Beschwerdeführer befindet sich im Strafvollzug. Er wendet sich mit seiner Rechtsbeschwerde vom 2. Juni 2026 gegen einen ihm erstmals am 2. April 2026 und erneut am 16. April 2026 zugestellten Beschluss der auswärtigen Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Augsburg beim Amtsgericht Nördlingen vom 18. März 2026, mit dem der Antrag des Strafgefangenen auf gerichtliche Entscheidung bezüglich einer Freigabe von Überbrückungsgeld zur Anschaffung von neuen Sportschuhen zurückgewiesen worden ist. Zugleich beantragt er, ihm hinsichtlich der Frist zur Einlegung und Begründung der Rechtsbeschwerde Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, da er an der Fristversäumung keine Schuld trage. Er

habe den Rechtspfleger zur Aufnahme der Rechtsbeschwerde rechtzeitig, nämlich am 11. Mai 2026, angefordert.

2
Die Generalstaatsanwaltschaft München beantragt mit Schreiben vom 25. Juni 2026, die Rechtsbeschwerde kostenfällig als nach § 116 Abs. 1 StVollzG unzulässig zu verwerfen. Dem Antragssteller sei allerdings wegen seines rechtzeitigen Bemühens zur Einlegung des Rechtsmittels gegen den ihm am 16. April 2026 zugestellten Beschluss Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, nachdem die Frist nach § 118 Abs. 1 S. 1 StVollzG mit Ablauf des 14. Mai 2026 geendet habe.

II.

3
Dem Beschwerdeführer wird gemäß §§ 44, 45 StPO i.V.m. § 120 Abs. 1 S. 2 StVollzG und Art. 208 BayStVollzG Wiedereinsetzung in die versäumte Frist des § 118 Abs. 1 S. 1 StVollzG gewährt, da er ohne Verschulden gehindert war, die Frist einzuhalten.

4
1. Der Beschwerdeführer hat die Frist zur Einlegung und Begründung der Rechtsbeschwerde, die gemäß § 120 Abs. 1 S. 2 StVollzG i.V.m. § 43 Abs. 1, Abs. 2 StPO am Montag, dem 4. Mai 2026, endete, versäumt.

5
a. Nach § 118 Abs. 1 S. 1 StVollzG ist die Rechtsbeschwerde bei dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, binnen eines Monats nach Zustellung der gerichtlichen Entscheidung einzulegen.

6
b. Der angefochtene Beschluss wurde dem Beschwerdeführer am 2. April 2026 wirksam zugestellt. Dies belegt die ordnungsgemäß ausgefüllte und vom Zusteller unterzeichnete Zustellungsurkunde, deren Beweiskraft (§§ 415, 418 Abs. 1 ZPO) sich darauf erstreckt, dass die Sendung dem Adressaten übergeben wurde (vgl. Schmitt in Schmitt/Köhler, StPO, 69. Aufl., § 37 Rn. 27). Der Zeitpunkt der Zustellung hängt nicht davon ab, wann der Empfänger des Schreibens von dessen Inhalt Kenntnis nimmt. Für einen Ausnahmefall eines inhaltlichen Defizits (vgl. Schmitt a.a.O. § 37 Rn. 2) ist nichts dargetan. Die zugestellte Ausfertigung hat den Beschluss nach Aktenlage wortgetreu und vollständig wiedergegeben.

7
c. Die vom Strafgefangenen behauptete eingeschränkte Sehfähigkeit steht der Wirksamkeit der ersten Zustellung nicht entgegen.

8
aa. § 191a Abs. 1 Satz 2 GVG sieht vor, dass eine blinde oder sehbehinderte Person nach Maßgabe einer Rechtsverordnung verlangen kann, dass ihr Schriftsätze und andere Dokumente eines gerichtlichen Verfahrens barrierefrei zugänglich gemacht werden. Die Einzelheiten regelt die Verordnung zur barrierefreien Zugänglichmachung von Dokumenten für blinde und sehbehinderte Personen im gerichtlichen Verfahren (Zugänglichmachungsverordnung – ZMV) vom 26. Februar 2007, BGBl. 2007 I S. 215, zuletzt geändert durch Art. 20 Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 (BGBl. 2013 I S. 3786). Der Anspruch auf Zugänglichmachung umfasst Dokumente, die einer berechtigten Person zuzustellen oder formlos bekannt zu geben sind (§ 2 Abs. 1 S. 1 ZMV i.V.m. § 1 Abs. 1 ZMV).

9
bb. Jedoch bleiben die Vorschriften über die Zustellung von Dokumenten unberührt (§ 2 Abs. 2 ZMV; vgl. Schmitt a.a.O. § 191a GVG Rn. 3; Bayerisches Landessozialgericht, Beschluss vom 19. Juni 2024 – L 2 U 116/24 B ER –, juris Rn. 17 m.w.N.). Es kommt daher nicht mehr darauf an, dass der Beschwerdeführer eine Sehbehinderung im Sinne von § 191a GVG, die erst dann anzunehmen wäre, wenn eine zuverlässige Kenntnisnahme von Schriftstücken auch nicht unter Zuhilfenahme üblicher Hilfsmittel wie etwa Brillen, Kontaktlinsen, Monokel oder Lupe gewährleistet ist, also bei einer Sehkraft von 30% (vgl. MüKoStPO/Oğlakcıoğlu, 2. Aufl. 2025, GVG § 191a Rn. 7 unter Verweis auf § 1 Nr. 4 lit. a EinglHV), nicht dargelegt hat.

10

d. Die erneute, von einer Justizangestellten veranlasste Zustellung des Beschlusses am 16. April 2026 ist für die Berechnung des Fristenlaufs ohne Bedeutung (MüKoStPO/Valerius, 2. Aufl. 2023, StPO § 37 Rn. 69; Schmitt a.a.O. § 37 Rn. 29; BGH, Beschluss vom 13. Februar 2013 – 4 StR 246/12 –, juris; OLG Bamberg, Beschluss vom 30. November 2018 – 110 Ss 89/18 – BeckRS 2018, 33055). Dies gilt auch, wenn – wie hier – bei der erneuten Zustellung inhaltlich unzutreffend über ein Rechtsmittel belehrt wird (MüKoStPO/Valerius a.a.O. § 37 Rn. 69; OLG Bamberg, Beschluss vom 30. November 2018 a.a.O.). Eine doppelte Zustellung an denselben Empfangsberechtigten wird vom Anwendungsbereich des § 37 Abs. 2 StPO nicht erfasst. Dass die Geschäftsstelle des Amtsgerichts auf das Ersuchen des Antragsstellers vom 13. April 2026, den Beschluss in Großschrift „nachzureichen“, eine erneute förmliche Zustellung veranlasste, die laut Zustellungsurkunde am 16. April 2026 erfolgte, ändert daher an der mit der ersten Zustellung in Lauf gesetzten Frist nichts. Bei der Frist nach § 118 Abs. 1 S. 1 StVollzG handelt es sich um eine gesetzliche Frist, die durch das Ausgangsgericht nicht verlängert werden kann. Die Niederschrift der Rechtsbeschwerde am 2. Juni 2026 erfolgte daher verspätet.

11
2. Die konkreten Umstände des Einzelfalls gebieten es hier jedoch, dem Beschwerdeführer Wiedereinsetzung in die versäumte Frist zu gewähren.

12
a. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand setzt voraus, dass der Antragsteller ohne Verschulden verhindert war, die Frist einzuhalten. Ohne Verschulden handelt, wer die ihm nach seinen persönlichen Verhältnissen und Eigenschaften unter Berücksichtigung der Umstände des konkreten Einzelfalls mögliche und zumutbare Sorgfalt beachtet (MüKoStPO/Valerius a.a.O. § 44 Rn. 40). Ein maßgebliches Kriterium für die erforderliche Betrachtung des jeweiligen Einzelfalls ist, in wessen Verantwortungsbereich (Antragsteller, Übermittler oder Empfänger) die Versäumung einer Frist fällt (MüKoStPO/Valerius a.a.O. § 44 Rn. 41 m.w.N.).

13
b. Wie eine Säumnis, der eine doppelte Zustellung zugrunde liegt, für die Frage der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu behandeln ist, wird in der Rechtsprechung nicht einheitlich beantwortet (vgl. etwa OLG Bamberg, Beschluss vom 30. November 2018 – 110 Ss 89/18 – BeckRS 2018, 33055; Oberlandesgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 2. Januar 2001 – 1 Ss (B) 431/00 –, juris; FG Hamburg, Urteil vom 22. August 2006 – 5 K 199/05 –, juris; BGH, Beschluss vom 14. Oktober 1999 – V ZB 35/99 –, juris; BGH, Beschluss vom 5. Juni 2024 – XII ZB 493/22 –, juris). Anerkannt ist, dass die Wiederholung einer bereits ordnungsgemäß erfolgten Zustellung im Einzelfall zu der irrtümlichen Annahme führen kann, erst die spätere Zustellung sei für den Lauf einer Rechtsmittelfrist entscheidend (BGH, Beschluss vom 4. Mai 2005 – I ZB 38/04 –, juris; BGH, Beschluss vom 26. Oktober 1994 – IV ZB 12/94-, juris; BSG, Beschluss vom 31. Oktober 2012 – B 13 R 165/12 B –, SozR 4-1500 § 67 Nr. 11- juris Rn. 13).

14
c. Nach der Beurteilung des Senats ist der Beschwerdeführer – wie auch die Generalstaatsanwaltschaft in ihrer Stellungnahme vom 25. Juni 2026 – einem solchen Irrtum erlegen. Der Senat hat zwar keinen Zweifel daran, dass dem Beschwerdeführer am 2. April 2026 der Fristenlauf bekannt war. Dies belegt die im Zusammenhang mit der Zustellung vom 2. April 2026 angefertigte Niederschrift eines Mitarbeiters der JVA K., wonach der Antragssteller angekündigt hat, dass sich sein Anwalt rechtzeitig melden werde. Gleichwohl ist dem Vortrag des Beschwerdeführers zur behaupteten rechtzeitigen Anforderung des Rechtspflegers inzident auch zu entnehmen, dass der Strafgefangene als juristischer Laie die Unwirksamkeit der zweiten Zustellung nicht erkannt hat und bis zuletzt – wie auch die Generalstaatsanwaltschaft in ihrer Zuschrift zum Senat – davon ausgegangen ist, dass ihm dadurch eine neue Frist, die in diesem Fall abweichend von der Berechnung der Generalstaatsanwaltschaft mit Ablauf des 18. Mai 2026 geendet hätte, eröffnet worden wäre. Die ersichtlich verfahrenswidrig veranlasste zweite Zustellung des Beschlusses nebst einer erneuten Rechtsmittelbelehrungkonnte bei dem anwaltlich nicht vertretenen Strafgefangenen durchaus den Eindruck erwecken, dass er nunmehr der zweiten, neueren Belehrung folgen durfte (vgl. BSG, Beschluss vom 31. Oktober 2012 – B 13 R 165/12 B –, SozR 4-1500 § 67 Nr. 11, juris; BGH, Beschluss vom 4. Mai 2005 – I ZB 38/04 –, juris) und es sich mit Blick auf seine Sehschwäche um eine sinnvolle Maßnahme des Gerichts handelte. Dieser auch zum Zeitpunkt der Einlegung der Rechtsbeschwerde andauernde Irrtum bezüglich der Rechtsfolge der zweiten Zustellung entlastet ihn. Der Strafgefangene hat aus seiner Sicht den Rechtspfleger am 11. Mai 2026 noch rechtzeitig angefordert und die versäumte Rechtshandlung aus seiner

Sicht auch rechtzeitig nachgeholt. Eine Anforderung des Rechtspflegers zur Aufnahme der Rechtsbeschwerde unter Hinweis auf den Fristablauf vier Werktage vor Fristablauf reicht in der Regel aus (BayObLG, Beschluss vom 5. Juni 2024 – 204 StObWs 223/24 –, juris Rn. 11 und 12).

III.

15
Die Rechtsbeschwerde des Strafgefangenen gegen den Beschluss der auswärtigen Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Augsburg beim Amtsgericht Nördlingen vom 18. März 2026 wird als unzulässig verworfen, da die Nachprüfung der gerichtlichen Entscheidung weder zur Fortbildung des Rechts noch zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten ist (§ 116 Abs. 1, § 119 Abs. 3 StVollzG i.V.m. Art. 208 BayStVollzG). Der Fall gibt keinen Anlass, Leitsätze für die Auslegung gesetzlicher Vorschriften des materiellen oder formellen Rechts aufzustellen oder Gesetzeslücken zu schließen (vgl. Arloth/Krä StVollzG, 5. Aufl., § 116 Rn. 3 m.w.N.; Laubenthal in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, Strafvollzugsgesetz, 7. Aufl. 2020, 12. Kapitel Rechtsbehelfe § 116 Rn. 4 m.w.N.). Von der angefochtenen Entscheidung geht auch keine Gefahr für die Einheitlichkeit der Rechtsprechung aus (vgl. Arloth/Krä a.a.O. Rn. 3a; Laubenthal a.a.O. Rn. 5 m.w.N.).

16
Der Senat versteht den Vortrag des Strafgefangenen dahingehend, dass er zwar bereits Sportschuhe besitzen würde, allerdings wegen Abnutzungserscheinungen ein neues, für orthopädische Sohlen geeignetes Paar anschaffen wolle. Die Kosten dafür sollten aus dem Überbrückungsgeld beglichen werden, dessen Freigabe er insoweit beantrage. Die Strafvollstreckungskammer hat zutreffend dargelegt, weshalb die Voraussetzungen für einen Einsatz des Überbrückungsgelds nach Art. 51 Abs. 3 BayStVollzG hier nicht vorlagen. Dass keines der beiden bereits vorhandenen Schuhpaare für die orthopädischen Sohlen geeignet gewesen wäre, lässt sich dem Vortrag nicht entnehmen. Gegen die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer gibt es daher nichts zu erinnern.

IV.

17
1. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Rechtsbeschwerdeverfahren wird mangels Erfolgsaussicht, der Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts mangels Erforderlichkeit zurückgewiesen (Art. 208 BayStVollzG i.V.m. § 120 Abs. 2 StVollzG, § 114 Abs. 1 Satz 1 und § 121 ZPO).

18
2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 121 Abs. 1 StVollzG, die Festsetzung des Gegenstandswerts auf §§ 60, 52 GKG.